

|                             |      |
|-----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk !   | Nein |
| Für die Fachpresse !        | Nein |
| Für die Amtliche Sammlung ! | Nein |

---

Gesetz:           ZPO §§ 794, 286; BGB § 123

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 664/77

Urteil des BAG vom 14. März 1979

LAG Niedersachsen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Verkündet am  
14. März 1979

gez. Schartel,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 1979 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fenge und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Liebsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. Mai 1977 - 9 (6) Sa 899/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte war Inhaber eines Architekturbüros. Er errichtete in den Jahren 1971 und 1972 auf dem Baugebiet F /Sch eine Anzahl von Wohnhäusern. Eines der Häuser, das den Kaufinteressenten als Musterhaus vorgeführt wurde, bezog der Kläger im Frühjahr 1971. Er ist Rentner.

Der Kläger hatte behauptet, für den Beklagten als Platzaufseher auf dem Baugelände tätig gewesen zu sein; er habe unter der Oberleitung und nach generellen Weisungen des Beklagten Bestellungen aufgegeben, Kundenwünsche und Reklamationen angenommen und Materiallieferungen überwacht. Als Vergütung sei mit ihm ein Betrag in Höhe von 700,-- DM netto monatlich vereinbart worden. Der Kläger fordert diese Vergütung für die Zeit vom 1. Mai 1971 bis 31. Dezember 1972.

Das Arbeitsgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 12.000,-- DM brutto und wies die weitergehende Klage ab. Der Kläger zog im Wege der Zwangsvollstreckung die Urteilssumme ein. Beide Parteien legten gegen dieses Urteil Berufung ein. Das Landesarbeitsgericht erhob im Termin vom 2. Dezember 1976 Beweis durch Vernehmung des vom Kläger benannten Zeugen Fr , der bereits im erstinstanzlichen Verfahren ausgesagt hatte. Die weiteren geladenen Zeugen, von denen zwei vom Kläger, einer von der Beklagten benannt worden waren, wurden nicht mehr vernommen. Es kam vielmehr im Anschluß an die Aussage des Zeugen Fr zu einer Verhandlung mit einer eingehenden Erörterung der Sach- und Rechtslage. Daraufhin schlossen die Parteien auf Vorschlag der Kammer folgenden Vergleich:

" V e r g l e i c h

1. Der Kläger verpflichtet sich, an den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten als Zessionar bis spätestens 31. 1. 1977 11.000,-- DM, auf einem seiner Geschäftskonten eingehend, zu zahlen.

Dabei verzichtet er auf ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht oder sonstige Einwendungen.

Sollte dieser Betrag nicht bis zum 10. 2. 1977 eingegangen sein, dann erhöht sich die vom Kläger zu zahlende Summe auf 14.000,-- DM zuzüglich 5 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz ab 1. 2. 1977.



- 3 -

2. Zur Sicherung vorstehender Forderung bestellt der Kläger dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, Herrn Rechtsanwalt K B in Wolfsburg, hiermit eine Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrag von 14.000,-- DM (i.W. vierzehntausend DM) nebst 10 % Zinsen ab 1. 2. 1977.

Demgemäß bewilligt der Kläger auf seinem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von F Band , Bl. , die Eintragung einer Sicherungshypothek von 14.000,-- DM nebst 10 % Zinsen ab 1. 2. 1977 zugunsten von Herrn Rechtsanwalt K B in Wolfsburg.

Er beantragt hiermit die Eintragung unter Verzicht auf Widerruf oder Rücknahme.

Die Kosten der Löschungsbewilligung nach Erledigung der Zahlungsverpflichtung trägt der Beklagte.

3. Damit sind sämtliche Ansprüche der Parteien untereinander aus diesem Rechtsstreit ausgeglichen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz tragen der Kläger zu 5/6 und der Beklagte zu 1/6. Die außergerichtlichen Kosten erster Instanz werden nicht erstattet."

Mit Schriftsatz vom 23. Dezember 1976 focht der Kläger den Vergleich an.

Der Kläger hat behauptet, der Vorsitzende der Kammer habe den Zeugen Fr angebrüllt und eingeschüchtert. Dem Kläger habe er nach der Vernehmung erklärt, er sei mit seinen Behauptungen beweisfällig geblieben. Ferner habe es der Richter abgelehnt, die weiteren Zeugen zu vernehmen. Er habe vielmehr auf einen Vergleich hingedrängt. Für den Fall, daß der Kläger auf Vernehmung der weiteren Zeugen bestehe oder eine vergleichsweise Regelung nicht zustande käme, habe der Richter den Entzug des Armenrechts angedroht. Unter diesem Druck habe der Kläger den Vergleich abgeschlossen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 6. August 1974 unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten teilweise dahin abzuändern, daß der Beklagte verurteilt wird, an den Kläger insgesamt 14.000,-- DM netto zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 4. Oktober 1973 zu zahlen, und die Widerklage des Beklagten abzuweisen.

- 4 -



- 4 -

Der Beklagte hat beantragt,

festzustellen, daß der Rechtsstreit durch den Vergleich vom 2. Dezember 1976 beendet worden ist, hilfsweise die Klage unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 6. August 1974 abzuweisen, die Berufung des Klägers zurückzuweisen und den Kläger auf die Widerklage hin zu verurteilen, an den Beklagten 12.083,05 DM zuzüglich 11 % Zinsen auf 3.583,05 DM ab 12. Dezember 1974 und weitere 11 % Zinsen auf 8.500,-- DM seit 10. Januar 1975 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Behauptungen des Klägers über die Vorgänge bei Abschluß des Vergleichs bestritten. Der Vorsitzende der Kammer habe weder den Zeugen Fr.                    eingeschüchtert noch mit dem Entzug des Armenrechts gedroht, um die Vernehmung der weiteren Zeugen zu verhindern und das Zustandekommen des Vergleichs zu erreichen. Dem Kläger stünde auch der von ihm geltend gemachte Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht zu, da eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen worden sei. Für die nur gelegentlich von dem Kläger vorgenommenen Materialannahmen und Handwerkeranweisungen sei der Kläger durch die vorzeitige Überlassung des Musterhauses voll entschädigt worden.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Rechtsstreit durch den Vergleich vom 2. Dezember 1976 beendet worden ist. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

#### Entscheidungsgründe:

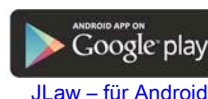
Die Revision des Klägers ist unbegründet. Der Rechtsstreit ist durch den wirksamen Vergleich vom 2. Dezember 1976 beendet worden.

I. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Kläger den Vergleich nicht wegen widerrechtlicher Drohung nach § 123 Abs. 1 BGB anfechten konnte. Zwar wäre eine solche Anfechtung wirksam und führte zur Nichtigkeit des Vergleichs, wenn der Vorsitzende Richter St.                    mit dem Armenrechtsentzug für den Fall

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gedroht hätte, daß der Kläger sich mit dem Beklagten nicht vergleichen würde. Das Berufungsgericht hat jedoch aufgrund eines vorbereitenden Beweisbeschlusses vom 5. April 1977 im Termin am 23. Mai 1977 über die bestrittene Behauptung des Klägers Beweis erhoben; es kommt nach einer umfassenden Beweiswürdigung zu dem Ergebnis, daß der Kläger mit seinen entscheidenden Behauptungen beweisfällig geblieben ist. Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision greifen nicht durch.

1. Die Revision rügt zunächst, daß die von dem Kläger benannten Zeugen Fr , Fü und V zu dem Beweisthema nicht gehört worden seien. Sie beruft sich dabei auf einen Schriftsatz vom 29. April 1977, mit dem der Kläger dem Landesarbeitsgericht auf dessen Anfrage vom 18. April 1977 angezeigt haben will, daß diese Zeugen auch zu den in dem vorbereitenden Beschluß des Gerichts vom 5. April 1977 genannten Themen (Androhung des Armenrechtsentzugs) benannt werden sollen.

Ein derartiger Schriftsatz des Klägers ist jedoch weder in dem angefochtenen Urteil in Bezug genommen worden, noch befindet er sich bei den Gerichtsakten. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat dem Senat zwar eine Abschrift dieses Schriftsatzes vorgelegt. Damit ist allerdings nicht erwiesen, daß dieser Schriftsatz das Berufungsgericht erreicht hat. Für die Entscheidung des Streitfalles kommt es indessen hierauf nicht an, da selbst dann, wenn der fragliche Schriftsatz beim Landesarbeitsgericht eingegangen wäre, aus dem nachfolgenden Verhalten des Klägers darauf geschlossen werden müßte, daß der Beweisanspruch nicht aufrechterhalten werden sollte. Dies ergibt sich aus folgendem:

Das Landesarbeitsgericht hat, nachdem ihm bis zum 2. Mai 1977 noch keine Antwort auf seine Anfrage vom 18. April 1977 zugegangen war, erneut angefragt, ob die Zeugen Fr , Fü und V auch zu den in dem vorbereitenden Beschluß vom 5. April 1977 genannten Themen benannt werden sollen. Hierauf hat der Kläger nicht geantwortet. Er hat aber ohne Bezug

- 6 -



- 6 -

auf diese Anfrage des Gerichts mit Schreiben vom 5. Mai 1977 die Zeugin Fi zu dem Beweisthema des Beschlusses vom 5. April 1977 benannt - die auch zu dem Beweistermin geladen wurde - und weiterhin beantragt, die Zeugen Fr , Fü und V "gemäß altem Beweisbeschuß, der in dem Termin vom 2. Dezember 1976 nicht voll ausgeführt wurde, zu laden, um Entscheidung nach Beweisbeschuß zu erreichen".

Aus diesem Schriftsatz mußte das Landesarbeitsgericht entnehmen, daß der Kläger die drei Zeugen Fr , Fü und V nicht zu dem Beweisthema des vorbereitenden Beschlusses vom 5. April 1977 (Androhung des Armenrechtsentzugs), sondern lediglich zu dem des alten Beweisbeschlusses (Vorliegen einer Entgeltvereinbarung) gehört wissen wollte. Dieser Eindruck mußte sich umso mehr aufdrängen, als der Kläger nach durchgeführter Beweisaufnahme nicht ausdrücklich auf der Vernehmung auch dieser drei Zeugen bestanden hat. Selbst wenn daher der Kläger einen solchen Beweisantrag früher gestellt haben sollte, muß unter den genannten Umständen davon ausgegangen werden, daß er diesen Antrag nicht aufrechterhalten wollte (vgl. BAG 14, 206 [211] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsschluß [zu II der Gründe]). Das Landesarbeitsgericht hat daher keinen Beweisantrag übergangen.

2. Die Revision rügt ferner, daß das Landesarbeitsgericht unter Verletzung des § 286 ZPO nicht den gesamten Inhalt der Beweisaufnahme gewürdigt habe. So sei die Bekundung des Zeugen St nicht berücksichtigt worden, der bestätigt habe, daß in der Beratung der Kammer über die Frage eines eventuellen Armenrechtsentzugs gesprochen worden sei.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Nach § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Für die im Streitfalle entscheidende Frage, ob eine Androhung des Armenrechtsentzugs zum Abschluß des Prozeßvergleichs geführt hat, kam es jedoch nur darauf an, was in der Verhandlung gesprochen worden ist. Äußerungen, die

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

allein in der geheimen Beratung der Kammer gefallen sind, konnten den Parteien nicht zur Kenntnis kommen, von ihnen also auch nicht als Drohung empfunden werden.

Daß man in der Beratung der Kammer einen eventuellen Armenrechtsentzug erörtert hat, ist aber auch kein zwingendes Indiz dafür, daß in Gegenwart der Parteien in der mündlichen Verhandlung hierüber gesprochen wurde. Das Landesarbeitsgericht konnte daher ohne Rechtsfehler annehmen, daß dies nicht feststehe. Das Landesarbeitsgericht brauchte sich deshalb auch in seiner Beweiswürdigung mit dieser Aussage, die es für unerheblich halten konnte, nicht ausdrücklich auseinanderzusetzen. Es genügt vielmehr, daß erkennbar ist, daß es den in Betracht kommenden Prozeßstoff gewürdigt hat, und welche Erwägungen zu den vom Gericht gezogenen Folgerungen geführt haben (BAG AP Nr. 1 zu § 29 KO [unter IV 2 a der Gründe]; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl., S. 614). Dies ist im vorliegenden Falle geschehen.

3. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Beweiswürdigung auch nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen. Die hierauf gerichteten Rügen der Revision schlagen fehl.

Das Gericht hatte sich widersprechende Zeugenaussagen zu würdigen. Der Zeuge W - der Prozeßbevollmächtigte des Klägers - hatte als einziger bekundet, der Vorsitzende Richter St habe in unmittelbarem Zusammenhang mit der von ihm, dem Zeugen W, verneinten Vergleichsbereitschaft den Entzug des Armenrechts angekündigt. Alle anderen Zeugen, der Vorsitzende Richter St, die beiden ehrenamtlichen Richter Pf und U und die Protokollführerin Fi, die in dem damaligen Termin anwesend waren, in dem der Prozeßvergleich geschlossen wurde, haben diese Aussage nicht bestätigt. Der Zeuge St hielt es lediglich für möglich, daß wegen der fehlenden Informiertheit des im Armenrecht prozessierenden Prozeßbevollmächtigten des Klägers von einem Entzug des Armenrechts gesprochen worden sein könnte, keinesfalls aber im Zu-

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

sammenhang mit der mangelnden Vergleichsbereitschaft des Klägers. Auch der Zeuge U hat bestätigt, daß der Vorsitzende Richter lediglich erklärt habe, man könnte nicht auf Staatskosten prozessieren, wenn man keine Kenntnis vom Sachverhalt habe.

Bei diesem Ergebnis der Beweisaufnahme ging das Landesarbeitsgericht erkennbar davon aus, daß die Geschehnisse, die dem Vergleichsabschluß vorausgegangen waren, nicht in allen Einzelheiten aufzuklären waren. Damit konnte die Behauptung des Klägers, der Entzug des Armenrechts sei für den Fall des Scheiterns eines Vergleichs angedroht worden, zur Überzeugung des Gerichts nicht festgestellt werden. Für eine unterschiedliche Bewertung der Glaubwürdigkeit der sich widersprechenden Zeugen gab es nach Auffassung des Berufungsgerichts keine Anhaltspunkte. Da die angebotenen Beweise erschöpft und weitere Erkenntnismöglichkeiten nicht vorhanden waren, hat das Landesarbeitsgericht die Regeln der Beweislastverteilung angewandt. Danach ging die Beweislosigkeit der Behauptungen des Klägers zu dessen Lasten, da er aus den behaupteten Tatsachen sein Recht zur Anfechtung des Vergleichs herleiten wollte. Der Kläger ist also, wie das Landesarbeitsgericht in seiner Entscheidung ausführt, beweisfällig geblieben.

Diese Beurteilung der Zeugenaussagen hält sich im Rahmen der freien Beweiswürdigung des Berufungsgerichts (§ 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und läßt keine Rechtsfehler erkennen. Sie trägt die angefochtene Entscheidung. Das Landesarbeitsgericht versucht darüber hinaus eine Erklärung für die Widersprüche in den Zeugenaussagen zu finden. Die dabei dargestellten Erklärungsmöglichkeiten sind jedoch für die Beweiswürdigung nicht entscheidend. Sie tragen nicht dazu bei, die vom Landesarbeitsgericht bereits festgestellte Beweisfälligkeit des Klägers zu stützen und sind daher für das Ergebnis der Entscheidung unerheblich. Soweit sich daher die Angriffe der Revision gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts richten, kommt es auf sie nicht an.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

II. Das Landesarbeitsgericht hat ferner zutreffend entschieden, daß der Prozeßvergleich auch nicht wegen arglistiger Täuschung anfechtbar war.

Das Landesarbeitsgericht lehnt eine wirksame Anfechtung wegen angeblicher Täuschung schon deswegen ab, weil nicht der Kläger, sondern allenfalls der Vorsitzende Richter St getäuscht worden sein könnte. Dieser habe aber nicht den Vergleich abgeschlossen, sondern sich lediglich um den Abschluß durch die Parteien bemüht. Eine Anfechtung komme aber nur in Betracht bei Willensmängeln in der Person der Vergleichsschließenden.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung stand. Wenn die Revision geltend macht, die Auffassung des Landesarbeitsgerichts basiere auf der Theorie, daß der Prozeßvergleich ein bloßer privatrechtlicher Vertrag sei (so RGZ 153, 65 [67], mit der heute herrschenden Lehre müsse man dagegen von seiner Doppelnatur als privatrechtlicher Vertrag und Prozeßhandlung ausgehen, so führt auch diese Betrachtungsweise zu keiner abweichenden Beurteilung.

Die doppelte Rechtsnatur des Prozeßvergleichs (BAG 3, 43 = AP Nr. 2 zu § 794 ZPO; BAG 4, 84 [85] = AP Nr. 3 aaO [zu I der Gründe]; BAG 8, 228 [235] = AP Nr. 4 aaO [zu II 1 der Gründe]; BAG 20, 72 [76] = AP Nr. 13 aaO [zu 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 18 aaO [Bl. 4]; BGHZ 16, 388 ff.) ändert nichts daran, daß das Zustandekommen des Vergleichs vom Willen der Prozeßparteien abhängt. Ohne ihre übereinstimmenden Willenserklärungen ist ein Vergleich nicht möglich und kann demgemäß auch seine Doppelwirkung nicht entfalten. Die Annahme, daß der Vergleich außer seinen materiell-rechtlichen Wirkungen auch unmittelbar in prozeßrechtlicher Hinsicht zur Beendigung des Rechtsstreits führt, hat daher nichts damit zu tun, daß die Parteien allein über seinen Abschluß verfügen. Infolgedessen sind Täuschungshandlungen als Anfechtungsgrund auch nur dann erheblich, wenn sie den Willen einer vertragschließenden

- 10 -



- 10 -

Partei beeinflußt haben. Daß aber der Kläger durch das Bestreiten des Beklagten über die tatsächlichen Grundlagen seiner Anspruchsberechtigung getäuscht worden wäre, hat er selbst nicht behauptet.

gez.: Dr. Heither

Dr. Fenge

Schaub

Schleinkofer

Liebsch

